Informationen für Wertpapier-Kunden

gültig ab 01/2023

DEGUSSA
BANK
Die WorksiteBank.

Inhaltsverzeichnis

I. Kundeninformation (Stand 03/2022) . . . 3
1. Informationen über die Degussa Bank AG . . . 3
2. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde . . . 3
3. Meldung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden . . . 3
4. Kommunikationsmittel und Sprachregelung . . . 3
5. Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation . . . 3
6. Kundeneinstufung . . . 3
7. Kundenangaben . . . 3
8. Dienstleistungsangebot der Degussa Bank AG, insbesondere Wertpapiergeschäfte . . . 3
9. Mitarbeiterqualifikation . . . 4
10. Informationen über die Anlageberatung . . . 4
11. Informationen über beratungsfreie Geschäfte . . . 4
12. Berichtspflichten und Mitteilungen über getätigte Geschäfte . . . 4
13. Kosten und Nebenkosten . . . 4
14. Informationen über die Ausführung von Wertpapieraufträgen und Auswahlgrundsätze . . . 5
15. Maßnahmen zum Schutz der bei der Degussa Bank AG verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden . . . 5
16. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung (Bail-in) . . . 6
17. Beschwerden und Beschwerdebearbeitung . . . 6
18. Informationen zu Art. 23 ProspektVO . . . 6
19. Informationen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor . . . 6

II. Grundsätze Interessenkonflikte (Stand 07/2022) . . . 8
1. Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten . . . 8

III. Zuwendungen (Stand 01/2018) . . . 9
1. Informationen über Zuwendungen . . . 9
2. Anteile an Investmentvermögen (sog. Fondsanteile) . . . 9
3. Zertifikate oder strukturierte Anleihen (Emissionen) . . . 9
4. Verzinsliche Wertpapiere (Emissionen) . . . 10

IV. Sonderbedingungen (Stand 05/2012) . . . 10
1. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte . . . 10

Geschäfte in Wertpapieren . . . 10
1. Formen des Wertpapiergeschäfts . . . 10
2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte . . . 10

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft . . . 10
3. Usancen/Unterrichtung/Preis . . . 10
4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes . . . 11
5. Festsetzung von Preisgrenzen . . . 11
6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen . . . 11
7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten . . . 11
8. Erlöschen laufender Aufträge . . . 11
9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften . . . 11

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte . . . 11
10. Erfüllung im Inland als Regelfall . . . 11
11. Anschaffung im Inland . . . 11
12. Anschaffung im Ausland . . . 11

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung . . . 12
13. Depotauszug . . . 12
14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung . . . 12
15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen . . . 12
16. Weitergabe von Nachrichten . . . 12
17. Prüfungspflicht der Bank . . . 13
18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden . . . 13
19. Haftung . . . 13
20. Sonstiges . . . 13

V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden Gültig ab 01.10.2022 . . . 14

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft) . . . 14
1. An- und Verkauf . . . 14
2. Vormerkung von Aufträgen . . . 15

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung . . . 16
1. Verwahrung von Wertpapieren . . . 16
2. Übertragungen von Wertpapieren zulasten des Depots . . . 16
3. Wertpapier-Einlieferungen . . . 16
4. Ausübung von Options- und Wandelrechten . . . 16
5. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien . . . 16
6. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen . . . 16
7. Depotaufstellung . . . 16

Sonstige Dienstleistungen . . . 17
1. Steuerverprobung im Auftrag des Kunden . . . 17
2. Zweitschriften im Auftrag und im ausschließlichen Interesse des Kunden . . . 17

I. Kundeninformation (Stand 03/2022)

1. Informationen über die Degussa Bank AG

Die Degussa Bank AG erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 3600 - 5555
Fax: 069 / 3600 - 2770
E-Mail: info@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Ein Verzeichnis der Bank-Shops der Degussa Bank AG erhalten Sie über die oben angegebene Adresse oder über unsere Internetseite.

2. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Degussa Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz – „KWG", welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – „BaFin", Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde. Darüber hinaus unterliegt die Degussa Bank AG der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank – „EZB", Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (im Internet unter: www.ecb.europa.eu).

3. Meldung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden

Die Degussa Bank AG ist gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Transaktionsmeldungen nach Artikel 26 der MiFIR detaillierte Informationen über die Wertpapiergeschäfte der Kunden an nationale und europäische Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Diese Informationspflichten können auch personenbezogene Daten umfassen, u. a. den Name und das Geburtsdatum des Kunden. Je nach Staatsbürgerschaft des Kunden können weitere Informationen, z. B. Personalausweisnummer, der Meldepflicht an Aufsichtsbehörden unterliegen.

Sofern uns die für die Transaktionsmeldungen erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, ist die Degussa Bank AG berechtigt, die Ausführung meldepflichtiger Wertpapiergeschäfte abzulehnen.

4. Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder – bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung – im Online-Brokerage übermittelt werden. Kundenaufträge per Brief oder per E-Mail können wir leider nicht entgegennehmen.

Gemäß § 64a WpHG wird die Degussa Bank Privatkunden i. S. d. WpHG, soweit gesetzlich vorgesehen, Informationen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Sollten Sie dies nicht wünschen, werden wir Ihnen diese kostenlos in schriftlicher Form bereitstellen.

5. Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Die Degussa Bank AG ist gesetzlich verpflichtet, telefonische und elektronische Kommunikation mit Ihnen, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier(neben)dienstleistungen bezieht, aufzuzeichnen. Zu diesem Zwecke werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus.

Sofern ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, gelten für den Bevollmächtigten die identischen Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation.

Die Degussa Bank AG muss die Aufzeichnungen der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation für die Dauer von 5 Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsdauer verlängert sich um 2 Jahre, sofern die BaFin dies verlangt.

Sie können eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeichneten Kommunikation während der o. g. Aufbewahrungsfristen verlangen.

6. Kundeneinstufung

Die Degussa Bank AG muss vor der erstmaligen Erbringung einer Wertpapier(neben)dienstleistung eine gesetzlich vorgeschriebene Kundeneinstufung vornehmen. Wir haben Sie als „Privatkunde" eingestuft, sofern Sie von uns keine andere schriftliche Information erhalten haben. Falls Sie als „professioneller Kunde" oder als „geeignete Gegenpartei" eingestuft wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, sich als „Privatkunde" einstufen zu lassen. Für „Privatkunden" gilt das höchste Schutzniveau.

7. Kundenangaben

Sofern Sie eine Anlageberatung oder eine beratungsfreie Orderausführung in Anspruch nehmen, muss die Degussa Bank AG gesetzlich vorgeschriebene Angaben einholen.

Die eingeholten Kundenangaben (z. B. Anlagedauer, Risikobereitschaft, finanzielle Situation, Kenntnisse und Erfahrungen) liegen insbesondere der Anlageberatung zugrunde. Die Beurteilung der Geeignetheit einer Anlageempfehlung ermöglicht der Degussa Bank AG, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Kundenangaben freiwillig sind, jedoch einer sachgerechten Aufklärung u. o. Beratung dienen. Nur bei Kenntnis richtiger und aktueller Angaben kann die Degussa Bank AG eine umfassende Geeignetheitsbeurteilung vornehmen. Die Angaben liegen daher in Ihrem Interesse.

Wir weisen darauf hin, dass es uns gesetzlich untersagt ist, eine Anlageberatung zu erbringen, sofern uns die dafür erforderlichen Kundenangaben nicht vorliegen.

8. Dienstleistungsangebot der Degussa Bank AG, insbesondere Wertpapiergeschäfte

Die Degussa Bank AG betreibt alle bankülichen Geschäfte, insbesondere das Kredit- und Einlagengeschäft, das Wertpapier- und Depotgeschäft sowie das Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsgeschäft. Sie erbringt für ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten eine Viel-

zahl ausgewählter Wertpapier(neben)dienstleistungen, u. a. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Dienstleistungserbringung, die Ihre Interessen als Kunde bestmöglich berücksichtigt, wird von der Degussa Bank AG – auch bei der Anlageberatung – eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten und dritter Anbieter in die Auswahl einbezogen. Dabei werden aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten und Anbietern, neben gruppeneigenen Produkten, in der Anlageberatung nur Produkte empfohlen, die einen mehrstufigen Auswahl- und Freigabeprozess durchlaufen haben. Eine Bevorzugung bestimmter Finanzinstrumente, Emittenten u. o. Anbieter oder Wertpapier(neben)dienstleistungen findet nicht statt.

Die Degussa Bank AG ist verpflichtet, den Zielmarkt des Produkts mit den ihr vorliegenden Informationen des Kunden abzugleichen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Produkt nicht mit den von uns zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist, kann die Degussa Bank AG die Ausführung eines Auftrags ablehnen. Wir nehmen im beratungsfreien Geschäft lediglich einen eingeschränkten Zielmarktabgleich vor.

9. Mitarbeiterqualifikation

Mitarbeiter der Degussa Bank, die in der Funktion eines Anlageberaters, Vertriebsbeauftragten oder Compliance-Beauftragten tätig sind, müssen Ihre Fachkenntnisse auf dem aktuellsten Stand halten

Hierfür nutzt die Degussa Bank interne und externe Qualifizierungsmaßnahmen, u. a. müssen Anlageberater einen jährlichen Fachtest ablegen, um die Sachkunde nachzuweisen.

Neben der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter, wird auch deren Zuverlässigkeit überprüft.

Sollte ein Mitarbeiter die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, so stellt die Degussa Bank sicher, dass dieser nicht mehr mit den vorgesehenen Aufgaben betraut wird.

10. Informationen über die Anlageberatung

Die Degussa Bank AG erbringt die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als (unabhängige) Honoraranlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen von den Anbietern der Produkte erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen ein.

Wir stellen unseren Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der von uns empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung. Das heißt, nach einer einmal erfolgten Anlageberatung überprüfen wir nicht ohne ausdrückliche Aufforderung Ihrerseits, ob die empfohlenen Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind u. o. bleiben.

Im Falle der Anlageberatung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Überwachung der Wertentwicklung Ihres Depots u. o. der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch uns erfolgt (bzgl. der Ausnahme bei Hebelprodukten siehe unten). Dies gilt auch für beratungsfreie Dienstleistungen der Degussa Bank AG. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir mit Anlageideen (z. B. bei einer Fälligkeit) auf Sie zukommen.

Einzelheiten und Informationen über Produkte erhalten Sie persönlich im Bank-Shop oder telefonisch. Wertpapierverkaufsprospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz – „WpPG" veröffentlicht wurden, sowie ggf. wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentfonds, Produktinformationsblätter und Basisinformationsblätter sind in der Regel auf den Internetseiten der jeweiligen Emittenten oder auf der Internetseite der Degussa Bank AG abrufbar.

11. Informationen über beratungsfreie Geschäfte

Bei beratungsfreien Geschäften treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung durch die Degussa Bank AG. Wir holen, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein; dies umfasst nicht Informationen zu Ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen. Die Degussa Bank AG ist verpflichtet, die Angemessenheit Ihrer Anlageentscheidung in Bezug auf Ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Auftrag Ihren Kenntnissen und Erfahrungen nicht entspricht, werden wir Sie darauf hinweisen und sind berechtigt, den erteilten Auftrag abzulehnen.

12. Berichtspflichten und Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Wir informieren Sie über die Ausführung Ihrer regelmäßigen Aufträge im Zusammenhang mit Fonds (z. B. Fondssparplan) mindestens einmal im Halbjahr. Bei nicht regelmäßigen Aufträgen informieren wir Sie jeweils unverzüglich über die Ausführung. Sie erhalten alle 3 Monate einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots. Unabhängig davon erhalten Sie, sofern wir im Laufe des jeweiligen Jahres eine laufende Geschäftsbeziehung mit Ihnen unterhalten haben, einmal jährlich eine Information über alle Kosten und Nebenkosten der Finanzinstrumente, die sich zum Stichtag 31.12. in Ihrem Depot befinden oder im laufenden Kalenderjahr befunden haben.

Wir informieren Sie darüber, falls bei einem Hebelprodukt (z. B. Optionsscheine oder Knockout-Zertifikate) in Ihrem Depot ein Verlust von 10 % und Verluste in weiteren 10 %-Schritten erreicht wurden.

13. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses ist u. a. über unsere Internetseite abrufbar.

Zudem informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Kostentransparenzpflicht über die konkreten Produkt- und Dienstleistungskosten.

Einzelheiten zur Höhe der Vertriebsvergütungen für ein konkretes Finanzinstrument teilen wir Ihnen ebenfalls unaufgefordert mit. Sofern einem Geschäft eine Anlageberatung voraus geht, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen des Beratungsgesprächs.

14. Informationen über die Ausführung von Wertpapieraufträgen und Auswahlgrundsätze

Die Degussa Bank AG führt die Aufträge ihrer Kunden nicht selbst aus, sondern leitet diese in der Regel zur Ausführung an die Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main – „dwpbank" (als Zwischenkommissionärin), weiter. Der Kundenauftrag wird dann nach Maßgabe der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten – „Ausführungsgrundsätze" der dwpbank bestmöglich ausgeführt.

Die Ausführungsgrundsätze der dwpbank erhalten Sie unter:
https://www.dwpbank.de/leistungen/regulatorische-offenlegung/

Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung entsprechend auf die Degussa Bank AG abgestimmter und standardisierter Prozesse eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung getätigter Wertpapieraufträge. Hierdurch erreicht die Degussa Bank AG insbesondere Kostenvorteile für ihre Kunden.

Dies gilt für sämtliche Finanzinstrumente, bis auf Anteile an Investmentvermögen (Fondsanteile). Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile erfolgen über die Verwahrstelle.

Sie können der Degussa Bank AG **Weisungen** erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. börslich, multilaterales Handelssystem) Ihr Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen sind stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir Ihrer Weisung Folge leisten. In dem Fall einer ausdrücklichen Kundenweisung ist zu beachten, dass die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung finden und uns abhalten können, das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung gemäß unseren Ausführungsgrundsätzen zu erzielen. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Für Aufträge in sonstigen Wertpapieren (z. B. in Bezugsrechten und Nebenrechten sowie in Genussscheinen und Genussrechten) ist aufgrund der meist individuellen Ausgestaltung der Produkte die Erteilung einer Weisung durch den Kunden erforderlich.

Die Degussa Bank AG überprüft die Auswahlgrundsätze, die die Weiterleitung der Aufträge an die dwpbank begründen, und deren Wirksamkeit anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite (https://www.degussa-bank.de/rechtliches), sowie der Internetpräsenz der DWP-Bank (https://www.dwpbank.de/leistungen/regulatorische-offenlegung/).

15. Maßnahmen zum Schutz der bei der Degussa Bank AG verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Die Degussa Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH – „EdB" angeschlossen. Von der Degussa Bank AG ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Ihnen gesondert übermittelten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen", dem „Informationsbogen für den Einleger" und der Internetseite der EdB unter www.edb-banken.de.

Bei der Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten beachtet die Degussa Bank AG die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen.

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Degussa Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung" gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung"). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Ausländische Wertpapiere lässt die Degussa Bank im Heimatmarkt des betreffenden Papiers verwahren, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere verwahrt sind, teilt die Degussa Bank auf der Wertpapierabrechnung mit.

Die Degussa Bank hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rechte der Kunden an Ihren Finanzinstrumenten zu schützen:

- Die Bank hat einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten von Kunden Sorge trägt.
- Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Finanzinstrumenten der Kunden so gering wie möglich zu halten.
- Die Bank überwacht Dritte, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente verwahren lässt, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Kundenfinanzinstrumente von den Finanzinstrumenten der Bank und des Dritten unterschieden werden können. Dies erfolgt durch un-

terschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten, oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie Kundenfinanzinstrument hält.

Weitere Informationen sind den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte" zu entnehmen.

16. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung (Bail-in)

Aktien, Schuldverschreibungen (u. a. Anleihen und Zertifikate), die durch Banken begeben werden, sowie andere Forderungen gegen Banken unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Banken. Diese Regelungen können sich für Anleger beziehungsweise Vertragspartner der Bank im Abwicklungsfall der Bank nachteilig auswirken. Fonds, die in solche Aktien oder Schuldverschreibungen investieren, können von dem besonderen Ausfallrisiko dieser Finanzinstrumente ebenfalls betroffen sein, sofern eine Bestandsgefährdung der jeweiligen Emittenten eintritt.

Auf unserer Internetseite stellen wir Ihnen Informationen zur Verfügung, welche die gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen auf Anleger beziehungsweise Vertragspartner näher erläutern, und bitten Sie, diese sorgfältig zu lesen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung.

17. Beschwerden und Beschwerdebearbeitung

Die Degussa Bank AG hat Regelungen für den Umgang mit Beschwerden getroffen und diese in den Grundsätzen für die Beschwerdebearbeitung – „Beschwerdegrundsätze" dargestellt. Diese Grundsätze sind auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Beschwerden können Sie direkt an die Degussa Bank AG oder an unser Beschwerdemanagement richten. Wir werden die Beschwerden in geeigneter Weise und schriftlich beantworten.

Die Degussa Bank AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Degussa Bank AG den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus online abgeschlossenen Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Ferner haben Sie als Kunde die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der BaFin zu beschweren. Zusätzlich steht Ihnen auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

18. Informationen zu Art. 23 ProspektVO

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben ist in einem Nachtrag zu nennen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat der jeweilige Emittent den Nachtrag auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. In solch einem Fall kann dem Kunden ein Widerrufsrecht zustehen. Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt zurzeit 2 Arbeitstage. Diese kann vom Emittenten freiwillig verlängert werden. Der Nachtrag wird genaue Angaben zum Ablauf der Frist enthalten. Die Degussa Bank AG als Vertriebsstelle wird Ihnen bei der Durchsetzung Ihres Widerrufsrechts behilflich sein. Die Information im Falle eines Nachtrages erfolgt jedoch aufgrund der kurzen Frist nur über das elektronische Postfach.

19. Informationen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit gem. Art. 3 Abs. 2 SFDR

Als Degussa Bank AG betreuen wir Privat- und Geschäftskunden in allen Finanzfragen. Wir beschäftigen ca. 600 Mitarbeiter. Im Rahmen der Smart Worksite Financial Services bieten wir unseren Kunden eine breite Palette an Anlagelösungen innerhalb der Anlageberatung an.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden festgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte.

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.

Was gibt es für Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den drei Bereichen?

Umwelt: In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. In Fällen, in denen Flüsse als Transportwege genutzt werden, könnte ein sinkender Pegel dazu führen, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden würde.

Soziales: Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
Bei Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt berücksichtigt:

1. Produktauswahl
Wir beziehen bei der Auswahl unserer Finanzprodukte Nachhaltigkeitsrisiken ein. Im Rahmen unseres vorgelagerten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. So werden Finanzinstrumente von Anbietern, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen haben, nicht in die Auswahl einbezogen.

Bei Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die wir unseren Kunden anbieten, sind die Produktanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die wir im Rahmen der Anlageberatung empfehlen. Die Hersteller der Investmentfonds, deren Produkte wir anbieten, bewerten die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses

2. Mindestausschlüsse
Bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen weisen sogenannte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produktanbieter nicht in bestimmte Unternehmen investieren, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent), zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

3. Mitarbeiterqualifizierung
Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung sind zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter geplant. Unser Schulungs- und Weiterbildungskonzept soll diese Mitarbeiter befähigen das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

Sonstige Produkte
Bei Finanzprodukten, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Wir sind bestrebt, zukünftig Finanzinstrumente unseren Kunden anzubieten, die möglichst geringe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
Das Vergütungssystem der Degussa Bank hat unter anderem zum Ziel, zu verhindern, dass durch die Vergütung der Mitarbeiter die Kundeninteressen weder kurzfristig noch mittel- bzw. langfristig beeinträchtigt werden. Durch unser Vergütungssystem stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeiter im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden handeln können. Eine Begünstigung von Empfehlungen in Finanzinstrumenten, die mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sind, findet somit nicht statt.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs 5 lit.a SFDR
Im Rahmen der Anlageberatung gemäß der SFDR berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Anlageausschuss der Degussa Bank entscheidet auf Basis der aktuellen Product-Governance-Prozesse über die Aufnahme von Investmentfonds in das Empfehlungsuniversum. Dabei werden auch Produkte aufgenommen, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir unter anderem auch produktbezogene Informationen der Produkthersteller zur Berücksichtigung der PAI heran. Bei Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen fragen wir in der Anlageberatung, ob sie Finanzinstrumente wünschen, die PAI berücksichtigen. Die Empfehlung eines geeigneten Produktes erfolgt auf Basis dieser Anforderung.

Zusätzlich werden bei Investmentfonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, bestimmte Mindestausschlüsse berücksichtigt. Über die Mindestausschlüsse wird sichergestellt, dass die Produkthersteller bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt.

Durch die Berücksichtigung der PAI und der Mindestausschlüsse sowohl im Rahmen der Produktauswahl als auch der Anlageberatung stellen wir sicher, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen unserer in der Anlageberatung angebotenen Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

II. Grundsätze Interessenkonflikte

(Stand 07/2022)

1. Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden u. a. Wertpapier(neben)dienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir umfassende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen für den Umgang mit diesen getroffen.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Degussa Bank AG, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren Dienstleistern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich u. a. ergeben

- bei der Anlageberatung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Degussa Bank AG am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere bankeigener u. o. gruppeneigener Produkte,
- aus der Beratung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinsichtlich der für die bankeigenen Fonds zu treffenden Anlageentscheidungen, wofür die Degussa Bank AG eine Anlageberatungsvergütung (sog. Advisory Fee) erhält. Abhängig von der Wertentwicklung des Investmentfonds, erhält die Degussa Bank eine erfolgsabhängige Verfügung (Performance-Fee). Darüber hinaus erhält die Degussa Bank AG möglicherweise eine Handelsgebühr von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn sie für diese die Funktion des Handels innehat. Zudem übernimmt die Degussa Bank AG die Verwahrstellenfunktion für die bankeigenen Fonds, für welche sie ebenfalls eine Vergütung erhält. Die Degussa Bank AG hält selbst Anteile der Fonds in ihrem Depot A.
  Unsere Anlageberater erhalten jedoch keine gesonderte Vergütung für den Vertrieb von bankeigenen Fonds.
- durch Vertriebsvorgaben an Mitarbeiter, d. h. Ziele oder Grundsätze, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Platzierungsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen oder nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen für unsere Kunden,
- bei der Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter,
- durch die erfolgsbezogene Vergütung unserer Mitarbeiter,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Degussa Bank AG, u. a.
  - aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. bei Kreditbeziehungen, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
  - durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
  - aus dem Interesse der Degussa Bank AG aus dem Eigengeschäft und am Absatz eigenemittierter oder durch andere Unternehmen der Gruppe emittierter Finanzinstrumente;
  - aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten u. o. Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die ordnungsgemäße Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistungen für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung der Marktstandards und insbesondere die grundsätzliche Vermeidung einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen.

In der Degussa Bank AG ist unter der unmittelbaren Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche die Identifikation, die Vermeidung und das Management der Interessenkonflikte durch die Geschäftsbereiche unterstützt und überwacht. Wir haben organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Diese umfassen u. a.

- die Schaffung organisatorischer Verfahren und Kontrollen zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung (z. B. Anlageausschuss),
- die Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung,
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung,
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten Informationsbarrieren, d. h. virtuellen (z. B. Zugriffsberechtigungen auf Daten) u. o. tatsächlichen Barrieren (z. B. räumliche Trennung und Zutrittsbeschränkungen für Vertraulichkeitsbereiche) zur Beschränkung des Informationsflusses,
- das Führen einer Beobachtungs-und einer Insiderliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens und der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen,
- das Führen einer Sperrliste, die u. a. dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- u. o. Beratungsverbote zu begegnen,
- die Verpflichtung zur Offenlegung sämtlicher Geschäfte in Finanzinstrumenten bei Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können,
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen,
- die Schulung unserer Mitarbeiter,
- die sachgerechte Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben und eines Vergütungssystems, das persönliche Interessen der Mitarbeiter u. o. Interessen der Degussa Bank AG nicht über die Kundeninteressen stellt.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen trotz dieser organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen nicht vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten darauf hinweisen. Über diese im Einzelfall offenzulegenden Interessenkonflikte wird die Degussa Bank AG Sie vor Erbringung einer Wertpapier(neben)dienstleistung vorab informieren, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Unsere Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sind – in der jeweils aktuellsten Form – auch über unsere Internetseite abrufbar.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Degussa Bank AG Ihnen gegenüber erbringt, sowie die zu deren Vermeidung ergriffenen Vorkehrungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin gerne zur Verfügung.

III. Zuwendungen (Stand 01/2018)

1. Informationen über Zuwendungen

Die Degussa Bank AG bietet Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine umfassende Information und individuelle Beratung an – persönlich im Bank-Shop, telefonisch oder über unsere digitalen Kanäle. Für die telefonische oder persönliche Beratung stehen Ihnen unsere qualifizierten Berater in einem weitverzweigten Netz von Bank-Shops jederzeit gerne zur Verfügung. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen.

Auch im Nachgang Ihrer Anlageentscheidung unterstützen wir Sie. Sofern Sie dies wünschen, überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind. Diese Dienstleistungen sind mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Zur Deckung des Aufwandes erhält die Degussa Bank AG Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen der Produktanbieter u. o. Margen. Zuwendungen können uns als finanzielle Zahlungen (sog. monetäre Zuwendungen) oder sonstige, geldwerte Vorteile (sog. nicht monetäre Zuwendungen) gewährt werden.

Werden uns monetäre Zuwendungen gewährt, ist zwischen einmaligen und laufenden Zuwendungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet.

Zuwendungen in Form von sonstigen, geldwerten Vorteilen können wir von Produktanbietern u. o. Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sachleistungen u. o. Dienstleistungen erhalten (z. B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen).

Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese monetären und nicht monetären Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen aufrechtzuerhalten beziehungsweise weiter zu verbessern.

Wir informieren Sie jeweils detailliert im Rahmen der Kostentransparenz über die konkreten monetären Zuwendungen, die wir von den Anbietern der Produkte, insbesondere beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen oder beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere, erhalten.

Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen zu **monetären Zuwendungen** die wir erhalten. Damit wollen wir für Sie eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen.

2. Anteile an Investmentvermögen (sog. Fondsanteile)

Kapitalverwaltungsgesellschaften können bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Bei solchen Fonds mit Ausgabeaufschlag erhalten wir eine einmalige Zuwendung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als sog. Vertriebsvergütung. Die Höhe des Ausgabeaufschlages und somit die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel z. B. bei Rentenfonds zwischen 0,00 % und 6,00 % des Nettoinventarwertes des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,00 % und 6,00 % des Nettoinventarwertes des Anteils.

Bei manchen Fonds entnehmen die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Fondsvermögen eine laufende Zuwendung. Diese laufende Zuwendung (sog. Vertriebsfolge- oder Bestandsprovision) erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot bei der Degussa Bank AG verwahren lassen. In der Regel fällt diese laufende Zuwendung bei Fonds mit Ausgabeaufschlag geringer aus als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beziehungsweise Bestandsprovision beträgt in der Regel z. B. bei Rentenfonds zwischen 0,00 % und 1,20 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 % und 1,50 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 % und 0,50 % p. a. und bei Mischfonds beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,00 % und 1,30 % p. a.

3. Zertifikate oder strukturierte Anleihen (Emissionen)

Emittenten beziehungsweise Emissionshäuser können ggf. bei den von ihnen aufgelegten Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge berechnen, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (z. B. Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Zinsanleihen etc.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,00 % und 5,00 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages beziehungsweise Nennwertes beträgt. Die Degussa Bank AG erhält diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung. Neben den Ausgabeaufschlägen kann die Degussa Bank AG zusätzlich Vertriebsprovisionen in Höhe zwischen 0,00 % und 5,00 % erhalten.

In Ausnahmefällen fallen auch bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich diese in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, betragen diese in der Regel zwischen 0,00 % und 2,00 % p. a.

4. Verzinsliche Wertpapiere (Emissionen)

Die Degussa Bank AG erhält beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder vor Produktanbietern, die in der Regel zwischen 0,00 % und 5,00 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages beziehungsweise Nennwertes betragen.

Über die **nicht monetären Zuwendunge**n möchten wir Sie nachfolgend gesondert informieren. Diese können uns von Produktanbietern u. o. Dienstleistungsanbietern gewährt werden.

Dabei handelt es sich u. a. um

- mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z. B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial über Produkte und Märkte, allgemeine Vertriebsunterstützung, Zugriffe auf Datenbanken u. o. Auswertungsprogramme, Produktbeschreibungen und Leistungsbeschreibungen (Newsletter, Werbebroschüren, kleinere Sachleistungen), allgemein angelegtes Informationsmaterial (einschließlich Research) über Finanzinstrumente, Produktentwicklungen u. o. Marktentwicklungen;
- mitarbeiterorientierte Dienstleistungen, z. B. Schulungsmaßnahmen, Trainings, Vorträge, Fachtagungen, Veranstaltungen, Beratungsleistungen;
- (end)kundenorientierte Sach- u. o. Dienstleistungen (kunden- u. o. produktbezogene Vertriebsaktionen, Informationen u. o. Veranstaltungen), z. B. Vertriebsmaterial, Veranstaltungen und Vorträge für Endkunden, Werbegeschenke.

Die Degussa Bank AG stellt sicher, dass die erhaltenen nicht monetären Zuwendungen geringfügig sind, d. h. nicht unverhältnismäßig, dass deren finanzielle Gegenwerte eine vertretbare Schwelle nicht überschreiten und eine unsachgemäße Beeinflussung unserer Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Die Degussa Bank AG erhält nur Zuwendungen und gewährt selbst keine Zuwendungen (monetärer und nichtmonetärer Art).

Auf Nachfrage bietet die Degussa Bank AG Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die insbesondere Angaben über monetäre Zuwendungen enthalten.

IV. Sonderbedingungen (Stand 05/2012)

1. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote beziehungsweise mit dem veränderten Nennwert beziehungsweise gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Damit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung
Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug
Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung
(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen
(1) Bezugsrechte
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten
Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden Gültig ab 01.10.2022

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

1. An- und Verkauf

(1) Transaktionsentgelte bei Ausführung im In- und Ausland

Beratungsdepot:

		pro Abrechnung
Aktien, Optionsscheine, Zertifikate, Genussscheine/ Genussrechte	1,00 % vom Kurswert	mindestens 30 EUR höchstens 500 EUR
Festverzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zero Bonds [1]	0,50% vom Kurswert (wenn Kurswert < 100%: vom Nominalwert)	mindestens 30 EUR höchstens 500 EUR
Investmentanteile über die Kapitalverwaltungsgesellschaft/ Verwahrstelle • Kauf [2] • Verkauf Sollte ein Kauf/Verkauf über die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, gelten entsprechend die Bedingungen für Aktien	 entgeltfrei entgeltfrei	 entgeltfrei entgeltfrei
ETF- und Aktiensparpläne	1,75 % vom Kurswert	
Bezugsrechte, Teilrechte, Aktienspitzen	0,90 % vom Kurswert	mindestens 5,95 EUR
Bezugsrechte außerbörslich	1,25 % vom Kurswert	mindestens 50 EUR
Sonstige Wertpapiere	1,00 % vom Kurswert	mindestens 30 EUR höchstens 500 EUR

Porto und sonstige Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

Fremdkosten inländische Börsen:
Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten und Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten.

Sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen:
Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an.

1 Ausnahme: Inhaberschuldverschreibungen der Degussa Bank AG: provisions- und entgeltfrei.
2 Ausnahme: Erfolgt die Kontrahentenabrechnung ohne Bonifikation, dann Provisionsabrechnung wie Aktien.

Zusätzlich stellt die Bank die ihr bei der Auftragsausführung an ausländischen Börsen von Dritten berechneten Auslagen und fremde Kosten in Rechnung.

Brokerdepot:

		pro Abrechnung
Aktien, Optionsscheine, Zertifikate, Genussscheine/ Genussrechte	0,25 % vom Kurswert	mindestens 10 EUR höchstens 500 EUR
Festverzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zero Bonds [1]	0,10 % vom Kurswert (wenn Kurswert < 100 %: vom Nominalwert)	mindestens 10 EUR höchstens 500 EUR
Investmentanteile über die Kapitalverwaltungsgesellschaft/ Verwahrstelle • Kauf [2] • Verkauf Sollte ein Kauf/Verkauf über die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, gelten entsprechend die Bedingungen für Aktien	 entgeltfrei entgeltfrei	 entgeltfrei entgeltfrei
ETF- und Aktiensparpläne	1,75 % vom Kurswert	
Bezugsrechte, Teilrecht, Aktienspitzen	0,90 % vom Kurswert	mindestens 5,95 EUR
Bezugsrechte außerbörslich	1,25 % vom Kurswert	mindestens 40 EUR
Sonstige Wertpapiere	0,40 % vom Kurswert	mindestens 10 EUR höchstens 500 EUR

Porto und sonstige Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

Fremdkosten inländische Börsen:
Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten und Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten.

Sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen:
Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an.

Zusätzlich stellt die Degussa Bank AG die ihr bei der Auftragsausführung an ausländischen Börsen von Dritten berechneten Auslagen und fremde Kosten in Rechnung.

(2) Teilausführungen
Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, kann jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet werden.

(3) Vertriebsprovisionen von Fondsgesellschaften
Die Degussa Bank AG vereinnahmt in der Regel die beim Kauf von Fondsanteilen oder Zertifikaten gezahlten Ausgabeaufschläge. Darüber hinaus erhält die Degussa Bank AG laufende Vertriebsprovisionen von Fondsgesellschaften. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt derzeit bis zu maximal 1,5 %. Einzelheiten zu den erhaltenen Vergütungen teilt die Degussa Bank AG auf Anfrage mit.

(4) Finanztransaktionssteuer Abführung und Meldung
pro Meldesatz — 6,44 EUR

2. Vormerkung von Aufträgen
(1) Erteilung, Änderung eines Auftrags
(sofern nicht ausgeführt) — entgeltfrei

(2) Zeichnung aus Neuemissionen von Aktien
(sofern keine Zuteilung erfolgte) — entgeltfrei

1 Ausnahme: Inhaberschuldverschreibungen der Degussa Bank AG: provisions- und entgeltfrei.
2 Ausnahme: Erfolgt die Kontrahentenabrechnung ohne Bonifikation, dann Provisionsabrechnung wie Aktien.

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1. Verwahrung von Wertpapieren [1]	
Depotführungsentgelt (Pauschal pro Monat) [2, 3, 4]:	7,50 EUR pro Depot
Umschreibung der Wertpapier-Verwahrart	30 EUR / Wertpapiergattung
2. Übertragungen von Wertpapieren zulasten des Depots [1]	
(1) zugunsten eines anderen Depots bei der Degussa Bank AG	entgeltfrei
(2) zugunsten eines Depots bei einem anderen Verwahrer	entgeltfrei
3. Wertpapier-Einlieferungen	
(1) Einlieferung effektiver Stücke	1,2 % vom Kurswert (wenn Kurswert < 100 %: vom Nominalwert)
(Degussa Bank ist Zahlstelle, sonstige Wertpapiere auf Anfrage)	mindestens 100 EUR
Versand effektiver Stücke per Post beziehungsweise Kurier	pro Sendung 35 EUR
(Versicherung und Transport)	
4. Ausübung von Options- und Wandelrechten [1]	
(1) Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	25 EUR
(2) Ausübung von Optionsscheinen und Wandelrechten	25 EUR
zuzüglich Transaktionsentgelt wie Aktien	
5. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	entgeltfrei
6. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen [1]	
(1) Ausstellung Tax-Voucher (pro Dividendenzahlung und Depot)	pro Antrag 50 EUR zuzüglich fremder Spesen 10 EUR
7. Depotaufstellung [1]	
mit Wertberechnung und Zinsabgrenzung (Erbschaftsfälle)	entgeltfrei
mit Wertberechnung und Zinsabgrenzung im Auftrag des Kunden	für das laufende Kalenderjahr 10 EUR historisch nach Aufwand

1 Alle angegebenen Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2 Eine Rückvergütung der im Betrachtungszeitraum (01.01. – 31.12. eines jeden Jahres) gezahlten Depotführungsentgelte erfolgt im darauffolgenden Jahr bis zum 28.02., wenn die im Zusammenhang mit Ihrem Depot angefallenen Kosten und Nebenkosten im Betrachtungszeitraum min. 200,00 € betragen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die ausgewiesenen Dienstleistungskosten (abzüglich Depotführungsentgelte), die Bestandteile der Informationen über Kosten und Nebenkosten für depotverwahrte Finanzinstrumente sind. Gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) 2017/565 erhalten Sie diese Aufstellung einmal jährlich.
3 Von dem Depotführungsentgelt ausgeschlossen sind Depots, sofern jeden Monat eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Der/die Depotinhaber/-in ist unter 27 Jahren alt (bei Gemeinschaften ist das älteste Mitglied unter 27 Jahren alt) oder es handelt sich um ein Depot, über welches mindestens ein Wertpapiersparplan geführt wird. Für Teilnehmer an von der Degussa Bank verwalteten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen können die Depotführungsgebühr und die Kontoführungsgebühr ganz oder teilweise entfallen. Näheres regeln die jeweiligen Teilnahmebedingungen.
4 Quartalsweise Abbuchung

Sonstige Dienstleistungen [1]

1.	**Steuerverprobung im Auftrag des Kunden** (je Kundennummer)	25 EUR	
2.	**Zweitschriften im Auftrag und im ausschließlichen Interesse des Kunden** (Zins- und Dividendenabrechnung, Jahressteuerbescheinigung, Erträgnisaufstellung, Jahresbescheinigung, Depotauszug, Wertpapier-Abrechnung etc.)	pro Posten	10,00 EUR

1 Alle angegebene Preise sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 23
60605 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 3600 - 5555
E-Mail: info@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Mitgliedschaften
Bankenverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Jetzt empfehlen:

M-01-010sw